

Förderprogramm Umweltfreundlich mobil

Die Stadt Heidelberg unterstützt mit diesem Förderprogramm den Umstieg auf den Öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr, aber auch alternative Antriebe und Kraftstoffe zum Schutz der Umwelt und des Klimas. Wasserstoffbetriebene Elektrofahrzeuge tragen dazu bei, die Luft- und Lärmbelastung durch den Straßenverkehr in Heidelberg zu reduzieren. Der Verkehrssektor kann zudem einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Des Weiteren wird auch die Errichtung von privaten Ladestationen und von öffentlicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gefördert. Dazu gehört im Rahmen des Ausbaus der E-Mobilität auch eine klimafreundliche Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Bundes oder Landes) ist nur möglich, wenn der Fördergeber dies ausdrücklich zulässt.

Antragsstellerinnen und Antragssteller, die einen Heidelberg-Pass besitzen, erhalten eine um 50 % erhöhte Fördersumme.

Für eine Förderung gelten **ab 1. Januar 2022** die nachfolgenden Förderbedingungen:

1. Rhein-Neckar-Ticket nach Abmeldung eines Personenkraftwagens

Was wird gefördert?

Die Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen Personenkraftwagens.

Wie wird gefördert?

Die Stadt Heidelberg bezuschusst den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets einmalig zu 100%, wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten Personenkraftwagens nachweist. Alternativ dazu genügt auch die Ummeldung oder Veräußerung eines solchen Personenkraftwagens auf bzw. an eine andere, nicht haushaltsangehörige Person.

Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite, bei Veräußerung eine Kopie des Kaufvertrages und bei einer Ummeldung die Angabe des neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen Personenkraftwagen auf den eigenen Namen anmelden wird.

Alternativ zum Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets gewährt die Stadt Heidelberg eine Prämie von 500 Euro, wenn ein Förderantrag zur Anschaffung eines Lastenrads oder -anhängers gestellt wird und die antragstellende Person gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten Personenkraftwagens nach den oben genannten Bedingungen nachweist. In diesem Fall kann nicht zusätzlich der Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets beantragt werden.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen Personenkraftwagen stilllegen, veräußern oder abmelden.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen. Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid.

Die Förderung für ein Rhein-Neckar-Ticket oder die Zahlung einer Prämie ist innerhalb von sechs Monaten nach Außerbetriebsetzung des Personenkraftwagens zu beantragen. Dem Antrag sind die

oben genannten Nachweise beizufügen. Unter Vorlage des Förderbescheids und eines Passbilds kann das Rhein-Neckar-Ticket bei einem RNV-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden.

Die Förderung wird nicht bar ausgezahlt, sondern direkt zwischen Stadt und Verkehrsbetrieben abgerechnet. Sofern die geförderte Person innerhalb der nächsten zwölf Monate wieder einen Personenkraftwagen anmeldet, ist der Förderbetrag anteilig an die Stadt zurückzuzahlen. Die Laufzeit des Rhein-Neckar-Tickets bleibt davon unberührt. Die Prämie wird auf das im Antrag genannte Konto überwiesen.

2. Prämie für Außerbetriebsetzung eines PKW in Verbindung mit:

Die Stadt Heidelberg gewährt eine Prämie von 500 Euro, wenn die Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten Personenkraftwagens nachgewiesen wird und gleichzeitig – innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten – eines der im Folgenden aufgelisteten Fahrzeuge beschafft wird.

Nachzuweisende Voraussetzung für die Prämie ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite, bei Veräußerung eine Kopie des Kaufvertrages und bei einer Ummeldung die Angabe des neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen Personenkraftwagen auf den eigenen Namen anmelden wird. Antragsstellende Person kann der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin sein, oder eine im Haushalt lebende Person.

a. Anschaffung eines Lastenfahrrads (Elektro oder muskelbetrieben) oder Lastenanhängers

Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Lastenräder oder Lastenanhängers:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge;
2. Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge;
3. Ab Werk ausgestattete Lastenanhängers für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden gebrauchte und selbst gebaute Lastenanhängers.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
2. Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 300 Euro pro Fahrzeug;
3. Die Förderung für Lastenanhängers erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 100 Euro pro Fahrzeug.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die ein Lastenrad oder einen Lastenanhängers im Stadtgebiet Heidelberg betreiben und gleichzeitig innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW außerbetrieb gesetzt veräußert oder umgemeldet haben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben oben genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

b. Anschaffung eines Fahrrads oder Pedelecs

Was wird gefördert?

Die Anschaffung von Fahrrädern oder Pedelecs in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung eines PKW.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung von Fahrrädern oder Pedelecs erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Dabei muss es sich um neue Räder handeln. Die entstandenen Kosten sind von dem antragstellenden Unternehmen nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Fahrräder erfolgt in Höhe von maximal 200 Euro pro Fahrrad;
2. Die Förderung für Pedelecs erfolgt in Höhe von maximal 400 Euro pro Pedelec.
Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Zusätzlich gewährt die Stadt Heidelberg eine Prämie, wenn gleichzeitig zur Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers ein im Stadtkreis Heidelberg angemeldeter Personenkraftwagen außerbetriebgesetzt wird.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die ein Fahrrad oder Pedelec im Stadtgebiet Heidelberg betreiben und gleichzeitig innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW außerbetriebgesetzt, veräußert oder umgemeldet haben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung von Fahrrädern und Pedelecs ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf (Rechnungsdatum) zu beantragen. Es ist eine Kopie der Rechnung/en vorzulegen sowie bei Pedelecs ein Nachweis über den Bezug von Ökostrom. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Rad/ das Pedelec für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft werden.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden

Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

c. Anschaffung eines Elektro-Rollers oder Elektro-Motorrads

Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Elektro-Zweiräder in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung eines PKW:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Roller L1e und L2e (Kleinkrafträder und Leichtkrafträder mit maximal 11kW). Nicht gefördert werden e-Scooter;
2. Ab Werk ausgestattete Elektro-Motorräder L3e (Kraftrad). Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge;

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Elektro-Rollers oder Elektro-Motorrads erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Elektro-Roller erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
2. Die Förderung für Elektro-Motorräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen;

Zusätzlich gewährt die Stadt Heidelberg eine Prämie von 500 Euro, wenn zur Anschaffung eines Elektro-Rollers oder Elektro-Motorrads gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten Personenkraftwagens nachgewiesen wird. Alternativ dazu genügt auch die Ummeldung oder Veräußerung eines solchen Personenkraftwagens auf bzw. an eine andere, nicht haushaltsangehörige Person.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die einen Elektro-Roller oder ein Elektro-Motorrad im Stadtgebiet Heidelberg betreiben haben und gleichzeitig innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW außerbetrieb gesetzt veräußert oder umgemeldet haben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines Elektro-Rollers oder Elektro-Motorrads ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Zweirads (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben oben genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass der Elektro-Roller und das Elektro-Motorrad für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

3. Anschaffung eines Lastenrades oder -anhängers

Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Lastenräder oder Lastenanhänger:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge;
2. Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge;
3. Ab Werk ausgestattete Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden gebrauchte und selbst gebaute Lastenanhänger.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
2. Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 300 Euro pro Fahrzeug;
3. Die Förderung für Lastenanhänger erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 100 Euro pro Fahrzeug.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die ein Lastenrad oder einen Lastenanhänger im Stadtgebiet Heidelberg betreiben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben oben genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4. Erstmalige Einführung des Job-Tickets

Was wird gefördert?

Die erstmalige Einführung des Job-Tickets.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei erstmaliger Einführung des Job-Tickets in einem Unternehmen erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale; sie beträgt für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten 1.000 Euro, für Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten 500 Euro. Die Mindestlaufzeit für die Vereinbarung beträgt zwölf Monate.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen mit Sitz in Heidelberg, die erstmalig das Job-Ticket einführen.

Antragstellung und Antragsformular

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Die Förderung der erstmaligen Einführung des Job-Tickets ist innerhalb von sechs Monaten nach Einführung des Job-Tickets zu beantragen. Es ist eine Kopie der Vereinbarung mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) vorzulegen.

5. Anschaffung von Firmenrädern und/oder Firmenpedelecs

Was wird gefördert?

Die Anschaffung von Firmenfahrrädern und/oder -pedelecs.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung von Firmenfahrrädern oder -pedelecs erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Dabei muss es sich um neue Räder handeln. Die entstandenen Kosten sind von dem antragstellenden Unternehmen nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Firmenfahrräder erfolgt in Höhe von maximal 200 Euro pro Fahrrad;
2. Die Förderung für Firmenpedelecs erfolgt in Höhe von maximal 400 Euro pro Pedelec. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Der Förderantrag für die Beschaffung der Räder muss innerhalb von sechs Monaten nach Kauf zusammen mit einer Kopie der Rechnung eingereicht werden. Es können maximal 10 Fahrräder oder Pedelecs pro Unternehmen zur Förderung angemeldet werden.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen mit Sitz in Heidelberg, die Firmenfahrräder und/oder -pedelecs beschaffen, wobei Unternehmen, die Räder gewerblich vermieten, von der Förderung ausgeschlossen sind.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung von Firmenfahrrädern und/oder -pedelecs ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf der Räder (Rechnungsdatum) zu beantragen. Es ist eine Kopie der Rechnung/en vorzulegen sowie bei Pedelecs ein Nachweis über den Bezug von Ökostrom. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass die Räder für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft werden.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

6. Errichtung von Fahrradabstellanlagen

Was wird gefördert?

Die Errichtung von überdachten Fahrradabstellanlagen für mindestens 5 Fahrräder.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in der Höhe von 50% der Kosten für die Errichtung der Fahrradabstellanlage, maximal 1.500 Euro. Enthält die Abstellanlage zusätzlich eine Lademöglichkeit für Pedelecs, beträgt die maximale Förderung 2.000 Euro. Die Förderung setzt voraus, dass der antragsstellenden, juristischen Person Kosten in mindestens der genannten Höhe entstanden sind.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen mit Sitz in Heidelberg.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage ist innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung (Rechnungsdatum) zu beantragen. Es ist eine Kopie der Rechnung/en vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass die Anlage für mindestens zwölf Monate genutzt wird.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7. Anschaffung eines Brennstoffzellenfahrzeugs

Was wird gefördert?

Die Anschaffung oder das Leasing von ab Werk ausgestatteten wasserstoffbetriebenen Elektrofahrzeuge (Brennstoffzellenfahrzeuge);

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Brennstoffzellenfahrzeugs erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Als Anschaffung zählen Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs. Die im Folgenden genannten Förderbeträge setzen voraus, dass der antragsstellenden Person Kosten in mindestens der genannten Höhe entstanden sind.

1. Die Förderung für wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenfahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeugs in der Höhe von 20 % des Kaufpreises, maximal 5.000 Euro pro Fahrzeug;
2. Die Anschaffung eines gebrauchten wasserstoffbetriebenen Elektrofahrzeuges erfolgt in Höhe von 2.000 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisen ist, dass das Fahrzeug bisher keine Förderung erhalten hat.

3. Die Förderung bei Anschaffung eines wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen-Vorführfahrzeugs erfolgt in Höhe von 20 %, maximal 5.000 Euro, sofern die Bedingungen unter Nummer 2 erfüllt sind. Zusätzlich wird gefordert, dass der Vorführwagen nicht älter als sechs Monate ist und eine Fahrleistung von maximal 1.000 km aufweist.

Wer wird gefördert?

Natürlichen und juristischen Personen, die ein Brennstoffzellenfahrzeug im Stadtgebiet Heidelberg anmelden und betreiben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines umweltfreundlichen PKW ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) oder Beginns des Leasingvertrages zu beantragen. Neben den oben genannten Nachweisen sind Kopien des Kauf- oder Leasingvertrags sowie des Fahrzeugscheins vorzulegen.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

8. Errichtung einer privaten Ladestation für Elektrofahrzeuge

Was wird gefördert?

Die Errichtung einer privaten Ladestation für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge auf privater, nicht öffentlich zugänglicher Fläche.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Installation einer privaten Ladestation durch einen Elektro-Fachbetrieb erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung), maximal 1.000 Euro. Zu den Anschaffungskosten zählen alle Kosten, die für die Inbetriebnahme der Ladestation erforderlich sind. Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die auf privater, nicht öffentlich zugänglicher Fläche im Stadtgebiet Heidelberg eine Ladestation für Elektrofahrzeuge errichten.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Die Förderung für die Errichtung einer privaten Ladestation ist innerhalb von sechs Monaten nach der Installation durch einen Elektro-Fachbetrieb (Rechnungsdatum) zu beantragen.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

9. Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Was wird gefördert?

Die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge mit einem oder mehreren Ladepunkten.

Wie wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Heidelberg mit einem oder mehreren Ladepunkten, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses am Ladestandort und der Montage der Ladestation. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Die technische Voraussetzung des Netzanschlusses ist vor Antragsstellung von einem Elektrofachbetrieb in Abstimmung mit der Stadtwerken Heidelberg Netze GmbH zu prüfen und zu bestätigen. Die Kosten für die Planung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert werden:

1. Öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur bis einschließlich 22 Kilowatt;
2. Öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur größer als 22 Kilowatt;
3. Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur, die vor dem 1. Dezember 2018 bereits betrieben wurde.

Die Ladeinfrastruktur muss die technischen Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 5.000 Euro. Die Förderung erfolgt außerdem unter der Bedingung, dass die Ladeinfrastruktur mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich betrieben wird. Ausfallzeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

Wer wird gefördert?

Natürlichen und juristischen Personen, die im Stadtgebiet Heidelberg eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge errichten.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Die Förderung für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Auftrags oder Vertrages zu werten. Mit dem Antrag sind die Angebote über die Maßnahme (Ladesäule, Netzanschluss, Montage) sowie das Ergebnis der Prüfung des Elektrofachbetriebs über den Netzanschluss vorzulegen.

Wird die Anlage insgesamt weniger als drei Jahre öffentlich zugänglich betrieben, sind die Fördermittel anteilig zu erstatten.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2019: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.